

Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen Kraftfahrzeugverbot auf Spiekeroog

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung vom 25.10.2007 folgende Richtlinie beschlossen:

Aufgrund der §§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbot des Landkreises Wittmund vom 08.09.1969 in der jeweils gültigen Fassung werden die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt:

1. Allgemeines

- 1.1 Ausnahmegenehmigungen vom Kraftfahrzeugverkehrsverbot für Elektrokarren und -zugmaschinen können nur erteilt werden, wenn

die Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wird
und

die Beförderung nicht von einem öffentlichen Aufgabenträger oder einem örtlich zugelassenen Spediteur angeboten oder auf andere Weise sichergestellt werden kann.

a) Definition der Betriebsnotwendigkeit

Entscheidungserhebliches Kriterium für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dieser Richtlinie ist der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit. Hierzu hat der Antragsteller bereits mit dem Genehmigungsantrag darzulegen, aus welchen Gründen für seine Betriebsführung der Einsatz eines vom allgemeinen Kraftfahrzeugverbot betroffenen Fahrzeuges zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist der Einsatz bei dauerhaftem Transport von Gütern, deren Gewicht - mindestens 30 kg - oder Maße -besondere Sperrigkeit - eine Beförderung mit dem Handkarren oder dem Fahrrad unzumutbar machen.

- 1.2. Für die Erteilung von befristeten Ausnahmegenehmigungen sind die in Nr. 1.1 genannten Kriterien maßgeblich
- 1.3 Einzelgenehmigungen können für den Einsatz von Spezialfahrzeugen (Baufahrzeuge, Messwagen, Kräne etc.) erteilt werden. Dauergenehmigungen für Spezialfahrzeuge dürfen ausschließlich für öffentliche Aufgabenträger erteilt werden.
- 1.4 Bei Bauunternehmen kann die Notwendigkeit zum Einsatz im Ortsbereich während des Bauverbots (01.06. – 15.09.) grundsätzlich nicht anerkannt werden, es sei denn, dass aufgrund von höherer Gewalt in dieser Zeit eine sofortige Reparatur von Schäden unumgänglich ist.
- 1.5 Grundsätzlich können Ausnahmegenehmigungen für Elektrofahrzeuge nur bis zu einer maximalen Breite von 1,40 m und Anhänger nur bis zu einer maximalen Breite von 2,10 m genehmigt werden. Darüber hinausgehende Maße bedürfen einer besonderen Prüfung und Genehmigung. Bereits vorhandene Fahrzeuge können bis zu ihrer Abgängigkeit weiter genehmigt werden.

2. Auflagen

Ausnahmegenehmigungen werden befristet mit jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt und können mit den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen versehen werden. Weitere Auflagen und Bedingungen können nach Einzelfall und Fahrzeugart festgelegt werden.

- 2.1 Einzelfallbezogen kann eine genaue Wegstrecke und zulässige Fahrzeiten für einzelne Genehmigungen festlegen. Diese Einschränkungen müssen durch die einzelfallbezogene Besonderheit gerechtfertigt sein.
- 2.2 Der Fußgänger hat absoluten Vorrang vor dem Kraftfahrzeugverkehr. Der Fahrer hat darauf Rücksicht zu nehmen.
- 2.3 Elektrofahrzeuge dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies auf Grund der Art des Betriebes erforderlich wird. Das Transportgut muss im Zusammenhang mit der Betriebsnotwendigkeit stehen. Der Transport mit einem nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeug ist nur zulässig, wenn dieser aufgrund der Menge oder des Gewichts oder der Maße nicht auf andere Weise zu bewältigen ist.
- 2.4 Eine Fahrt zum Zwecke der Personenbeförderung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für die im Auftrag eines öffentlichen Aufgabenträgers durchgeführte Beförderung im Sinne von § 1 Abs.2 Nr.1 der Verordnung über die Befreiung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes – Freistellungsverordnung.
- 2.5 Die Ausnahmegenehmigung ist am Betriebsitz aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen dort vorzuzeigen. Kontrollorgane sind die Polizei und im Auftrag der Gemeindeverwaltung und des Landkreises auftretende Personen.
- 2.6 Die Fahrzeuge dürfen nur vom Erlaubnisinhaber oder seinem Erfüllungsgehilfen geführt werden. Der Erlaubnisinhaber hat dem Ordnungsamt der Gemeinde die danach zum Führen der Fahrzeuge berechtigten Personen unaufgefordert namentlich zu benennen. Jeder Fahrer hat eine von der Gemeinde vorbereitete Verkehrsbelehrung eigenhändig unterschrieben beim Ordnungsamt der Gemeinde Spiekeroog vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar.
- 2.7 Änderungen der Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung relevant sind, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vom Erlaubnisinhaber mitzuteilen.
- 2.8 Für jedes genehmigungspflichtige Fahrzeug besteht eine Kennzeichnungspflicht. Hierzu werden von der Gemeinde Kennzeichnungsnummern mit jeder Genehmigung ausgegeben. Das Fahrzeug muss – auch wenn es ein amtliches Kennzeichen trägt – mit einem Nummernschild der Gemeinde gekennzeichnet werden.
- 2.9 Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn mit dem entsprechenden Antrag ein geeigneter Stellplatz außerhalb des öffentlichen Straßenraumes nachgewiesen wird.
- 2.10 Zur Überprüfung der Betriebsnotwendigkeit kann jederzeit das Führen eines Fahrtenbuches angeordnet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen kann die Unzuverlässigkeit festgestellt und die Genehmigung ganz oder auch zeitweise widerrufen werden.

- 2.11 Das Fahrzeug darf nicht für Privatfahrten genutzt werden.
- 2.12 Das Fahrzeug darf im Bereich der Gemeinde Spiekeroog mit einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h betrieben werden. Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist nur dann zulässig, wenn kein Fußgängerverkehr herrscht. Sonst ist die Geschwindigkeit unter Rücksichtnahme auf die Fußgänger entsprechend zu drosseln.
- 2.13 Beim Verlassen der Straße ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der Vegetation keine Schäden entstehen.

3. Widerrufsvorbehalt

3.1 Ausnahmegenehmigungen können widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder
- der Erlaubnisinhaber die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.

Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Eine Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbot kann nur der Fahrzeughalter beantragen.
- 4.2 Es ist der vom Landkreis Wittmund herausgegebene Vordruck zu verwenden.
- 4.3 Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz des Fahrzeuges schriftlich über die Gemeinde beim Landkreis Wittmund einzureichen.
- 4.4 Das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis aufgrund der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen ist zu beachten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
- 5.2. Die Richtlinie vom 21.12.1995 tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Spiekeroog,

Fiegenheim
-Bürgermeister-